

Wichtige Informationen zur Zahnersatzversorgung

Welchen Teil der Kosten für Zahnersatz übernehmen wir für Sie und was ist von Ihnen zu zahlen?

Sie erhalten einen befundabhängigen Festzuschuss in Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Regelversorgung.

- 60 Prozent ohne regelmäßige Vorsorgeuntersuchung.
- 70 Prozent, wenn die letzten 5 Jahre kalenderjährliche Kontrollen erfolgten (6- bis 17-Jährige zweimal jährlich).
- 75 Prozent, wenn die letzten 10 Jahre kalenderjährliche Kontrollen erfolgten (6- bis 17-Jährige zweimal jährlich).

Die über den Festzuschuss hinausgehenden Kosten sind von Ihnen selbst zu tragen. Ihre zahnärztliche Praxis wird Sie über die Höhe Ihres Eigenanteils aufklären und gegebenenfalls kostengünstigere Alternativen aufzeigen.

Sie haben geringe Einnahmen und wünschen eine Härtefallprüfung?

Auf unserer Homepage unter www.hek.de/downloads können Sie sich das Antragsformular herunterladen oder nehmen Sie Kontakt über unsere HEK Service-App mit uns auf. Gern sind wir auch im persönlichen Gespräch für Sie da.

Ihre zahnärztliche Praxis rät zu einer Versorgung, die keine dem Befund entsprechende Regelversorgung (andersartige Versorgung) ist?

Sie haben auch hier Anspruch auf den Festzuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine medizinisch notwendige Leistung und anerkannte Methode der Zahnersatzversorgung handelt. In diesem Fall entstehen Ihnen zusätzliche Kosten. Ihre zahnärztliche Praxis berät Sie gern zu möglichen Alternativen.

Sie möchten Kosten vergleichen und beim Zahnersatz sparen?

Unser Extraservice kostenfrei und unverbindlich.
Bei unserem Partner: www.2te-zahnarztmeinung.de



Wie erfolgt die Abrechnung der Festzuschüsse?

Sie haben eine Regelversorgung gewählt:

- Ihre zahnärztliche Praxis rechnet den Festzuschuss mit uns ab. Sie zahlen nur Ihren Eigenanteil.

Sie haben eine andersartige Versorgung gewählt:

- Sie erhalten eine Privatrechnung von Ihrer zahnärztlichen Praxis.
Den Festzuschuss erstatten wir Ihnen. Einfach die vollständigen Unterlagen (Rechnung, Heil- und Kostenplan oder den Vordruck Direktabrechnung Zahnersatz, Laborbelege und Angaben zu Ihrer Bankverbindung) einreichen.

Was ist nach dem Einsetzen des Zahnersatzes zu beachten?

Nach dem Einsetzen des Zahnersatzes können Eingewöhnungsschwierigkeiten auftreten. Sollten sich die Beschwerden nicht bessern, suchen Sie bitte Ihre zahnärztliche Praxis auf. Sie wird im Rahmen der zweijährigen Gewährleistungsfrist den Zahnersatz prüfen und kostenfrei nachbessern. Befolgen Sie in jedem Fall die Ratschläge Ihres Zahnarztes oder Ihrer Zahnärztin und brechen Sie die Behandlung dort nicht ab. Kontaktieren Sie uns gern, damit wir Sie zum weiteren Vorgehen informieren können. Mögliche Gewährleistungsansprüche bei andersartigen Versorgungsmethoden können nur auf privatrechtem Wege geltend gemacht werden.

Unter www.hek.de erhalten Sie weitere Informationen zum Thema Zahnersatz.